

**Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung  
des Deutschen Roten Kreuzes**

**Teil: Betriebssanitätsdienst (gem. BGG 949)**

**Das DRK-Präsidium hat am 16. Dezember 2005 gemäß §§ 13, 14 der DRK-Satzung verbindlich für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes die Neuerscheinung der Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz / Teil Betriebssanitätsdienst beschlossen.**

**Der Präsidialrat stimmte der „Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz / Teil Betriebssanitätsdienst“ gemäß § 19.3 der DRK-Satzung am 15/16. März 2006 zu.**

## 0. Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung regelt die Grundsätze der Grundausbildung, des Aufbaulehrganges und der Fortbildung für den Bereich der Betriebssanitäterausbildung im Deutschen Roten Kreuz. Diese Ausbildungsordnung wurde der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz 949 (kurz BGG 949) zugrunde gelegt.

Die Ausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst gliedert die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) in zwei Stufen:

- eine grundlegende, allgemeine sanitäts- und rettungsdienstliche Schulung (= Grundausbildung) und
- eine vorwiegend auf die betrieblichen Aufgaben abgestellte, aufbauende Sekundärausbildung (= Aufbaulehrgang).

Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz, im Sinne der Qualitätssicherung, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck arbeiten die Landesverbände als Ausbildungsträger eng mit dem Bundesverband zusammen.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Dozenten, sonstige Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer verpflichtend.

Dieser Teil der Ordnung beschränkt sich auf die wesentlichen und allgemein verbindlichen Forderungen. Die Regelung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ist der Dienstordnung vorbehalten.

Der Landesverband ist verantwortlich für die Durchführung nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen. Der Landesverband hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der ausführenden Einrichtung der Qualifizierungsmaßnahme die nötige Hilfe zuteil werden zu lassen. Der Bundesverband kann in besonderen Fällen selbst Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

In der Ausbildungsordnung ist die Unterrichtsstunde die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen.

Die Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung werden vom Präsidium des DRK-Bundesverbandes, in Abstimmung mit den Landesverbänden, erstellt.

Die Leitfäden für die Grundausbildung und dem Aufbaulehrgang werden vom Präsidium des DRK-Bundesverbandes herausgegeben.

Eine gültige Lehrberechtigung für eine vergleichsweise „höhere“ Ausbildungsstufe (z.B. Lehrrettungsassistent), schließt die Berechtigung zur Durchführung von Lehrgängen für Betriebssanitäter nicht mit ein, da hier ein

anderes Klientel auf seine Ausbildung wartet.

In der Ordnung wird aus Platzgründen nicht explizit zwischen weiblichen und männlichen Teilnehmern, Lehrkräften etc. unterschieden, da durchgängig immer die Funktion der Betreffenden gemeint ist.

## **1. Anforderungen an Stellen zur Aus- und Fort- und Weiterbildung von Betriebssanitätern**

Die Feststellung der Eignung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt. Diese Eignung wird auf die Dauer von drei Jahren von der Qualitätssicherungsstelle EH der Berufsgenossenschaft für Glas & Keramik (Federführung für alle anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften) gegeben.

Sie wird jeweils um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung weiterhin bestehen, z.B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Feststellung der Eignung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Voraussetzung weggefallen ist oder gegen die Pflichten, die sich aus der Feststellung der Eignung ergeben, im DRK verstoßen wird.

Jede Änderung der Voraussetzung, die der Feststellung der Eignung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der zuständigen Qualitätssicherungsstelle anzuzeigen.

## 2. Ausbildungen

### 2.1. Grundausbildung für Betriebs-sanitäter

#### 2.1.1. Ziel und Zweck

Die Teilnehmer (Lernpartner) werden auf der Grundlage der in der Erste-Hilfe-Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit erweiterten Maßnahmen, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Insbesondere können Sie nach Beendigung der Grundausbildung

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen beschreiben, sowie
- die sanitätsdienstliche Versorgung bei Unfällen und akuten Gesundheitsstörungen im Betrieb durchführen.

#### 2.1.2 Voraussetzungen

Erste-Hilfe-Grundausbildung oder Erste-Hilfe-Training, die bzw. das nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Liegt eine Ausbildung länger als zwei Jahre zurück, muss diese vor der Grundausbildung neu durchlaufen werden.

Anstelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Ausbildungen treten:

- examinierte Krankenpflegekräfte
- Rettungsassistenten
- Rettungssanitäter
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

#### 2.1.3. Träger der Ausbildung

Träger der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst ist der Landesverband. Der Landesarzt bzw. der ärztliche Leiter einer Landesschule trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Der Bundesverband kann in besonderen Fällen selbst Träger der Ausbildung sein.

#### 2.1.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte für die Grundausbildung sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes, sowie eingewiesene Ärzte, die den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder die Zusatzqualifikation Rettungsmedizin oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

### 2.1.5. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften, die in der BGG 949 im Anhang 3 festgelegt sind.

An einem Lehrgang sollen in der Regel nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch 20 Personen nicht übersteigen.

### 2.1.6. Lehrgang

#### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

#### Durchführung

Die Grundausbildung umfasst mindestens 63 Unterrichtseinheiten, zuzüglich der Prüfungszeit, die von der Anzahl der Teilnehmer abhängig ist.

Jedem Teilnehmer an einer Grundausbildung sind Unterrichtsbegleitmaterialien (z.B. Handbuch für den Sanitätsdienst, div. Kopien) auszuhändigen.

#### Abschluss

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Grundausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, dessen Form in der BGG 949 im Anhang 7 abgebildet ist.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

#### Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der Ausbildungsmaßnahme
- Ergebnis der Erfolgskontrollen
- Ort und Zeit des Lehrganges
- Name des verantwortlichen Arztes
- Namen der Lehrkräfte
- Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer
- Unterschrift des Teilnehmers
- Arbeitgeber des Teilnehmers
- Zuständiger Unfallversicherungsträger des Teilnehmers

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzulegen.

## **2.2. Aufbaulehrgang für Betriebs Sanitäter**

### 2.2.1. Ziel und Zweck

Die Teilnehmer (Lernpartner) werden auf der Grundlage der in der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst oder in einer mindestens gleichwertigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit erweiterten Inhalten, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Insbesondere können Sie nach Beendigung des Aufbaulehrganges

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst beschreiben,
- die für den Betriebs Sanitäter relevanten gesetzlichen Bestimmungen erläutern,
- physikalische Gefährdungen am Arbeitsplatz erkennen und einschätzen,
- hygienische Grundlagen im Betrieb beschreiben und die entsprechenden Maßnahmen durchführen,
- situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Hilfeleistungen bei Unfällen mit Gefahrstoffen ergreifen, und
- lebensrettende Maßnahmen bei Unfällen und akuten Notfällen durchführen.

### 2.2.2 Voraussetzung

Im Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst wird der Betriebs Sanitäter mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht. Für die Teilnahme am Aufbaulehrgang darf die Teilnahme an der Grundausbildung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

### 2.2.3 Träger der Ausbildung

Träger des Aufbaulehrganges für den betrieblichen Sanitätsdienst ist der Landesverband. Der Landesarzt bzw. der ärztliche Leiter einer Landesschule trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Der Bundesverband kann in besonderen Fällen selbst Träger des Aufbaulehrganges sein.

#### 2.2.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes, sowie eingewiesene Ärzte (siehe 2.1.4).

#### 2.2.5. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften, welche in der BGG 949 im Anhang 4 festgelegt sind.

An einem Lehrgang sollen in der Regel nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch 20 Personen nicht übersteigen.

#### 2.2.6. Lehrgang

##### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

##### Durchführung

Der Aufbaulehrgang umfasst mindestens 32 Unterrichtseinheiten, zuzüglich der Prüfungszeit, die von der Anzahl der Teilnehmer abhängig ist.

##### Abschluss

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung des Aufbaulehrganges eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, dessen Form in der BGG 949 im Anhang 7 abgebildet ist.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.



## Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen

- Art der Ausbildungsmaßnahme
- Ergebnis der Erfolgskontrollen
- Ort und Zeit des Lehrganges
- Name des verantwortlichen Arztes
- Namen der Lehrkräfte
- Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer
- Unterschrift des Teilnehmers
- Arbeitgeber des Teilnehmers
- Zuständiger Unfallversicherungsträger des Teilnehmers

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzulegen.

## **2.3. Fortbildung für Betriebssanitäter**

### 2.3.1. Ziel und Zweck

Die Teilnehmer (Lernpartner) werden auf der Grundlage der im Grund- und Aufbaulehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ihr Wissen und Können festigen und vertiefen, sowie den aktuellen Anforderungen entsprechend anpassen. Die Fortbildung dient somit der Qualitätssicherung im Aufgabengebiet des Betriebssanitäters.

### 2.3.2 Voraussetzung

Eine Fortbildung kann erst nach einer erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung bzw. einer gleichwertig anerkannten Ausbildung und einem erfolgreich abgeschlossenen Aufbaulehrgang besucht werden.

### 2.3.3. Träger der Ausbildung

Träger der Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst ist der Landesverband. Der Landesarzt bzw. der ärztliche Leiter einer Landesschule trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung. Der Bundesverband kann in besonderen Fällen selbst Träger der Fortbildung sein.

#### 2.3.4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes, sowie eingewiesene Ärzte (siehe 2.1.4).

#### 2.3.5. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften, die in der BGG 949 im Anhang 5 festgelegt sind.

An einem Lehrgang sollen in der Regel nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch 20 Personen nicht übersteigen.

#### 2.3.6. Lehrgang

##### Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

##### Durchführung

Die Fortbildung für Betriebssanitäter umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Die Fortbildung muss innerhalb von drei Jahren erfolgen und kann auch in mehrere Abschnitte unterteilt werden

##### Abschluss

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Fortbildungsveranstaltung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, dessen Form in der BGG 949 im Anhang 7 abgebildet ist.

Der Teilnehmer quittiert eigenhändig den Empfang der Teilnahmebescheinigung auf der Teilnehmerliste.

Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

## Dokumentation

Der Träger der Ausbildung hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen

- Art der Ausbildungsmaßnahme
- Ergebnis der Erfolgskontrollen
- Ort und Zeit des Lehrganges
- Name des verantwortlichen Arztes
- Namen der Lehrkräfte
- Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer
- Unterschrift des Teilnehmers
- Arbeitgeber des Teilnehmers
- Zuständiger Unfallversicherungsträger des Teilnehmers

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

## 3. Ausbilder für Betriebssanitäter

### 3.1. Anforderungsprofil

#### 3.1.1. Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter 21 Jahre
- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form.

#### 3.1.2. Medizinisch-fachliche Qualifikation

- Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung(z.B. Rettungssanitäter) mit mindestens 72 Unterrichtseinheiten.
- Mehrjährige Einsatzerfahrung im Sanitäts- oder Rettungsdienst  
Die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

#### 3.1.3. Pädagogische Qualifikation

Pädagogische Lehrkräfteschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten. Bei abgeschlossenem pädagogischem Studium kann hierauf verzichtet werden.

Die im Rahmen einer anderen Ausbildung erworbene pädagogische Qualifikation kann, wenn sie mindestens 55 Unterrichtseinheiten umfasst, angerechnet werden.

Wird ein qualifizierter Fachreferent(Arzt, Jurist, etc.) für ein spezifisches Thema in einem zeitlich eng begrenzten Umfang eingesetzt, kann bei diesem auf pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen verzichtet werden.

#### 3.1.4. weitere Qualifikationen

- Lehrprogrammbezogene Einweisung in die Betriebssanitäterausbildung von mindestens 16 Unterrichtseinheiten durch Hospitationen.
- Befähigung zur sachgerechten Durchführung von Lernerfolgskontrollen/ Prüfungen und deren Dokumentation.

### 3.2. Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband. Der Bundesverband kann in besonderen Fällen selbst Träger der Ausbildung sein.

### **3.3. Lehrkräfte für die Ausbilderschulung**

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang sind Dozenten, die vom Landesverband bestimmt werden.

### **3.4. Rahmenplan für die Ausbildung**

Themenkatalog

- Ziel und Zweck der Betriebsanitätsdienstausbildung
- Organisation der Ausbildung
- Unterrichtsgestaltung
- Unterrichtsvorbereitungen
- Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise,
- Klärung fachlicher Fragen
- Hintergrundwissen
- Befähigung zur realistischen Unfalldarstellung

### **3.5. Mindestlehrgangsdauer**

55 Unterrichtsstunden

### **3.6. Lehrgang**

Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

Durchführung

Am Lehrgang zum Ausbilder für Betriebsanitäter dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

Abschluss

Nach Abschluss des Lehrgangs Ausbilder für Betriebsanitäter erhält der Teilnehmer eine vorläufige Lehrberechtigung.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

### **3.7. Vorläufige Lehrberechtigung als Ausbilder für Betriebssanitäter**

#### 3.7.1. Voraussetzungen für die Ausstellung der Lehrberechtigung

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Ausbilder für Betriebssanitäter
- Erfolgreiche Durchführung von mindestens einer Grundausbildung und einem Aufbaulehrgang als Lehrkraft unter Betreuung erfahrener Ausbilder/Instruktoren, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Besuch der Ausbilderschulung.

Sind diese Voraussetzungen beide erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Ausbilderschulung, erteilt.

#### 3.7.2. Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen können grundsätzlich anerkannt werden, wenn die Ausbilderqualifikation mindestens der des Ausbilders für Betriebssanitäter im Deutschen Roten Kreuz entspricht. Es ist jedoch vor einer Ausstellung des DRK-Lehrscheins die Teilnahme an einer Fortbildung der Ausbilder für Betriebssanitäter erforderlich.

## **4. Fortbildung von Ausbildern für Betriebsanitäter**

### **4.1. Ziel und Zweck**

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten und dienen somit der Qualitätssicherung.

### **4.2. Voraussetzungen**

Gültige Lehrberechtigung für die Ausbildung von Betriebsanitätern gemäß Punkt 3.7. Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, muss ein kompletter Lehrgang zum Ausbilder für Betriebsanitäter besucht werden.

### **4.3. Träger**

Träger der Fortbildung ist der Landesverband. Der Bundesverband kann in besonderen Fällen selbst Träger der Fortbildung sein

### **4.4. Lehrkräfte**

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bzw. durch den Bundesverband bestimmt.

### **4.5. Rahmenplan für die medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung**

- Die Ausbilder müssen mindestens alle drei Jahre medizinisch-fachlich und pädagogisch fortgebildet werden.
- Der Umfang der Fortbildung muss mindestens 32 Unterrichtseinheiten betragen.
- Die Fortbildungen können auch aufgeteilt werden.
- Bei fehlender oder nicht ausreichender medizinisch-fachlicher und pädagogischer Fortbildung erlischt die Lehrberechtigung.
- Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt

### **4.6. Lehrgang**

Vorbereitung

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung übernommen.

## Durchführung

An der Fortbildung der Ausbilder für Betriebssanitäter dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

## Abschluss

Nach der Teilnahme an der Fortbildung können die Lehrberechtigungen für die Ausbilder verlängert werden.

### **4.7. Verlängerung der Lehrberechtigung**

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Teilnahme an Fortbildungen von mindestens 32 Unterrichtsstunden innerhalb von drei Jahren.
- Durchführung von / Mitwirkung bei mindestens einem Grundlehrgang, einem Aufbaulehrgang und einer Fortbildung jährlich, soweit diese Lehrgänge auch im Landesverband durchgeführt werden, bzw. eine Anerkennung zur Ausbildung vorliegt.
- Die Fortbildungen können auf mehrere Termine innerhalb der drei Jahre aufgeteilt werden.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang für Betriebssanitäter erforderlich.

### **4.8. Entzug der Lehrberechtigung**

- Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.
- Die Lehrberechtigung kann entzogen werden, wenn die Lehrkraft gegen die Grundsätze der Berufsgenossenschaften (BGG 949, u.a.) verstößt und dadurch das Deutsche Rote Kreuz die Anerkennung der Eignung zur Ausbildung verlieren kann bzw. diese gefährdet wird.